

RUNDSCHREIBEN 5/2020

Prad am Stj. / Meran / St. Valentin / Naturns, den 02.09.2020/ff

„In Zeiten wie diesen sollte man sich ausnahmsweise nicht mit positiven Menschen umgeben“

Werte Kunden,

ich hoffe Sie haben dieses surreale Halbjahr einigermaßen gut überlebt und konnten der neuen Realität auch was Positives abgewinnen.

Für uns war die Kommunikation mit Ihnen in den letzten Monaten schwieriger als unter normalen Umständen. Ich hoffe aber, Sie haben die notwendige Unterstützung von unserem Team erhalten.

Wir haben uns zum Teil eigenständig erlaubt (aus Zeitgründen) für Sie die jeweiligen Euro 600 bei der INPS, den Verlustbeitrag des Landes Südtirol über Euro 1.000 bis 10.000, den Verlustbeitrag des Staates Euro 1.000 bis 200.000, falls vom Gesetzgeber vorgesehen, anzusuchen. Zum Großteil sollten Sie diese Hilfen bereits auch erhalten haben. Am 13/08/2020 konnten wir aufgrund einer Sonderregelung für Südtirol, die erst am 11/08 (!) abends veröffentlicht wurde, für alle Nichtfreiberufler und Betriebe über 5 Mio. Umsatz nochmals Euro 1.000 bis 2.000 für all jene die beantragen, welche bei den ersten Umsatzkriterien durch den Rost gefallen sind.

Grundsätzlich möchten wir uns auch dafür entschuldigen, dass es uns zum Teil kaum möglich war, Ihnen die Zahlung der F24 fristgerecht mitzuteilen, da wir wie immer bis zuletzt gewartet haben, ob es Aufschübe geben würde. Diese hat es wie erwartet zum Teil auch wie immer in letzter Sekunde gegeben. Sehr viele Zahlungsaussetzungen wurden auf den 16/09 verschoben. Im Allgemeinen haben wir aber trotzdem versucht, die Zahlungen unter dem Motto vorzunehmen, dass aufgeschoben eben nicht aufgehoben ist.

Ich erlaube mir, Ihnen so kurz wie möglich die diversen Förderungen inklusive der „August Verordnung“ („decreto Agosto“) vorzustellen. Es geht mir um eine kurze Grundinformation, welche dann in einem vertiefenden Gespräch besser erklärt werden kann. Insgesamt muss ich sagen, dass aus steuerlicher und Förderungssicht sehr viel getan wurde (vielleicht allerdings zu viel nach dem Gießkannenprinzip). Es gibt nicht Wenige, die man sogar als „Corona“ Gewinner bezeichnen könnte.

Ich ersuche Sie, ab September die kostenlosen Termine für die Besprechung der Zwischenbilanz 2020 mit uns zu vereinbaren. Bitte nehmen Sie die Möglichkeit unbedingt wahr!

Vorab wichtige Informationen:

1) PEC regelmäßig abrufen!

Als Inhaber einer MwSt. Position haben Sie eine PEC Adresse (zertifizierte E-Mail Adresse). Die Zusendung über diese Adresse hat die Wirkung eines Einschreibebriefes und gilt als zugestellt, auch wenn Sie niemals die Mail geöffnet haben. Bitte rufen Sie monatlich Ihre Mails ab. Sie verlieren unwiderruflich die Möglichkeit des Einspruchs. Wenn die Einspruchsfristen verfallen sind, müssen Sie die vollen Strafen bezahlen!!!

2) Bei Investitionen jeglicher Art bitte sich den Satz Investitionen im Sinne von Art. 1, Absätze 184-197 Gesetz 160/2019 raufschreiben lassen

Für Investitionen, die man tätigt, sollte man zukünftig auf allen Rechnungen den Satz Investitionen im Sinne von Art. 1, Absätze 184-197 Gesetz 160/2019 raufschreiben lassen. Umgekehrt sollen alle unsere Kunden die Investitionsgüter verkaufen diesen Satz vorsichtshalber rauf schreiben, um nicht nachträglich die Rechnung nochmals schreiben zu müssen. Persönlich kann ich mir aber nicht vorstellen, dass dies zu einem Ausschlussgrund für den Steuerbonus Ex Super und Hyperabschreibung (siehe weiter unten) führt. Leider fehlen aber weitere Durchführungsbestimmungen.

3) Telefonate und falsche Rechnungen, komische Mails

Wir erinnern Sie daran, strikt Telefonnummern mit komischen Vorwahlen zu ignorieren und telefonische Verkaufsangebote sofort zu unterbrechen. Bezahlen Sie keine Rechnungen, oder scheinbare Belege von Handelskammer oder anderen Institutionen, die Sie nicht kennen. Halten Sie ggf. Rücksprache mit uns. Löschen Sie die Mails von unbekanntem Adressen ohne diese zu öffnen.

4) Elektronische Rechnungen

Zum 01/01/2019 wurde die elektronische Rechnung für fast alle Betriebe und Freiberufler italienweit eingeführt. Zum Großteil haben unsere Kunden nunmehr die diversen Zugriffe und Passwörter erhalten. Sollten Sie diesbezüglich noch Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Buchhalter.

Wir ersuchen Sie, uns nur noch die Rechnungen abzugeben, welche Sie nicht in elektronischer Form erhalten haben (z.B. Auslandsrechnungen, Zollrechnungen und Rechnungen von sog. Kleinstunternehmern (Contribuenti minimi und forfettini). Diese sind bekanntlich (noch!) nicht verpflichtet, die Rechnungen in elektronischer Form zu erstellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Unart, die MwSt. verspätet zu zahlen, nicht mehr sehr sinnvoll ist, da der Steuergesetzgeber über Ihre MwSt.-Schuld innerhalb 15.ten des Monats oder Trimesters automatisiert in Kenntnis gesetzt wird.

Seit 2019 gibt es keine Benzinkarte mehr. Sie müssen sich beim Tanken immer eine elektronische Rechnung ausstellen lassen. Bestimmte Tankstellen bieten Ihnen an eine Monatsrechnung zu erstellen. Diesbezüglich erhalten Sie eine Plastikkarte.

Wenn Sie betrieblich essen gehen, macht es Sinn, sich von Ihrem Buchhalter den QR-Code geben zu lassen. Diesen Code können Sie dann beim Zahlen vorlegen und das Restaurant kann Ihre Daten mit einem Click einscannen. Diesen QR-Code werden Sie wahrscheinlich immer öfter benötigen. Leider gehe ich davon aus, dass es nicht lange dauern wird und jemand auf die Idee kommt, diesen QR Code zu klonen und über Ihre Position Ware schwarz einzukaufen - daher bitten wir Sie, immer Ihre Eingangsrechnungen zu kontrollieren. Leider müssen wir Sie nunmehr auch bitten, Ihre Rechnungen immer bis zum Ende des Monats auszustellen (gilt für Handel), bzw. bis spätestens bei Zahlungseingang (gilt für Handwerker und Freiberufler).

5) Einhaltung der Formalitäten vor Baubeginn von Wiedergewinnungsarbeiten, sowie richtige Überweisung

Leider stellen wir immer wieder fest, dass unsere Kunden vergessen, bei Wiedergewinnungsarbeiten die nötigen Meldungen zu machen. Zudem wird bei den Überweisungen an die Lieferanten nicht der richtige Artikel des entsprechenden Gesetzes bzw. gar kein Gesetz angegeben. Nachdem es uns absolut nicht möglich ist, dies zu kontrollieren und wir dies erst im Zuge der Erstellung der Steuererklärung feststellen, ersuchen wir Sie, alle Arbeiten sehr genau mit Ihrem Geometer, Architekten oder Ingenieur abzusprechen. Gerne steht Ihnen auch Ihr Buchhalter zu Verfügung.

6) ENEA Meldungen (bei energetischen Sanierungen)

Leider stellen wir immer wieder fest, dass unsere Kunden vergessen, bei energetischen Sanierungen/Arbeiten die ENEA Meldung zu machen. Wir können dies leider nicht für Sie kontrollieren. Deshalb ersuchen wir Sie, alle Arbeiten sehr genau mit Ihrem Geometer, Architekten oder Ingenieur abzusprechen und diesen zu beauftragen (wo vom Gesetzgeber vorgesehen) die ENEA Meldung innerhalb von 90 Tage nach Bauende zu erstellen.

7) Verjährung

Ich erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, dass mögliche „Steuersünden“ betreffend das Jahr 2014, welche bis zum 31/12/2019 nicht geahndet wurden, verjährt sind. Bitte bewahren Sie die Unterlagen aber trotzdem, wie vom Zivilgesetzbuch vorgesehen, mindestens 10 Jahre auf.

Corona Förderungen und Augustverordnung 2020

1) Abschaffung IRAP Saldo 2019 und erstes Akkonto IRAP 2020

Der IRAP Saldo für 2019 und das erste Akkonto IRAP für 2020 sind nicht geschuldet (wir haben das bereits in Ihrer Steuererklärung berücksichtigt). Beurteilung: nettes, „Gießkannen“ Zuckerle für Betriebe, die 2019 gut gearbeitet haben, oder 2019 gegründet wurden. Relativ negativ für das Land Südtirol

2) Reduzierung oder Befreiung der GIS (IMU) für alle Betriebe.

Wer ?

- **Industrie, Handwerks- und Handelsbetriebe**
50% Reduzierung, falls der Umsatz 2020 gegenüber 2019 um mindestens 20% gesunken ist.
- **Gastgewerbliche Tätigkeit**
100% Reduzierung, falls der Umsatz 2020 gegenüber 2019 um mindestens 20% gesunken ist
50% Reduzierung, falls der Umsatz 2020 gegenüber 2019 um weniger als 20% gesunken ist.

Wie?

- a) Mittels PEC an die zuständige Gemeinde
Die Ersatzerklärung muss entweder digital unterschrieben werden oder der unterschriebenen Ersatzerklärung muss die Kopie des Ausweises beigelegt werden
- b) Mittels Post
Der unterschriebenen Ersatzerklärung muss die Kopie des Ausweises beigelegt werden
- c) Persönliche Abgabe der Ersatzerklärung bei der zuständigen Gemeinde

Wann? **Frist 30/09/2020 !!!!**

Den Vordruck finden Sie unter https://www.gvcc.net/de/Covid-19_GIS-Beguenstigungen

Beurteilung: vernünftig für Betriebe, die 2020 Umsatzeinbußen hatten. Negativ für die Gemeinden und das Land Südtirol

Es stellt sich die Frage, ob man am 30/09/2020 schon einschätzen kann, ob der Umsatz um 20% für 2020 fallen wird. Grundsätzlich würde ich raten, unbedingt anzusuchen und dann vielleicht später richtig zu stellen.

3) 600 Euro Bonus von Seiten der INPS

Sehe ich als Arbeitstherapie in der „Lockdown-Phase“ für unterforderte Betriebe und Steuerberater an. Die Durchführungsverordnungen von Seiten der INPS für diese recht geringen Beträge (mit den letztlich großen Kollateralschäden in der Politik) war haarstäubend. Es wäre von Seiten der INPS einfacher gewesen, die 600 Euro mit der fixen INPS Einzahlung vom Juni zu verrechnen. Beurteilung: Gießkannenprinzip mit katastrophaler Abwicklungstechnik. Chaos pur. Die 2 x 600 Euro dürften eigentlich niemandem so richtig weiter geholfen haben. Alibimaßnahme.

4) Verlustbeitrag Land

Betriebe unter 5 „Mitarbeiterinheiten“ inklusive Inhaber bzw. mitarbeitenden Gesellschaftern und erwarteten Umsatzeinbußen für 2020 von 20%, konnten um Euro 1.000 bis 10.000 ansuchen. Die Beträge müssen wiederum versteuert werden. Wir haben den Antrag für alle Kunden gemacht, wo die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren. Bei einigen Betrieben haben wir noch gewartet, da wir nicht abzusetzen können, ob es insgesamt für das Jahr 2020 zu den 20%igen Umsatzeinbußen kommt. Die jeweiligen Betriebe werden von uns kontaktiert. Insgesamt glaube ich, sind die Gelder bereits ausgezahlt worden. Beurteilung: faire und schnelle Förderung.

5) Verlustbeitrag Staat

Unternehmen mit einem Umsatz unter 5 Mio. haben vom Staat einen gestaffelten steuerfreien Verlustbeitrag von mindestens Euro 1.000 bis maximal 200.000 auf Umsatzeinbußen die Monate April 2019 im Vergleich zum April 2020 erhalten. Wir haben für alle unsere Kunden diesen Verlustbeitrag angesucht und Sie sollten den Beitrag bereits erhalten haben. Am 11. August kam dann noch zusätzlich für Südtirol heraus, dass aufgrund des Vaia Sturms von 2018 (!) jeder Betrieb, unabhängig von der Umsatzeinbuße mindestens Euro 1.000 bis 2.000 erhält. Wir hatten diesbezüglich nur bis zum 13/08 Zeit, die Ansuchen zu erstellen. Auch diese Gelder sollten bald auf Ihrem Konto eintreffen. Dieser Verlustbeitrag ist im Übrigen steuerfrei!

Beurteilung: Grundsätzlich lobenswert, aber Auswahlkriterium der Förderung absolut indiskutabel. Warum gerade der Umsatz April 2019 im Vergleich April 2020 hergenommen wurde wissen wahrscheinlich nur die Römer, pardon Götter. Zudem finde ich es nicht logisch, dass dieser Verlustbeitrag als Erlösersatz steuerfrei ist. Warum dann Südtirol aufgrund eines Sturmes (an den sich wahrscheinlich kaum jemand erinnert) auch noch von den Umsatzkriterien ausgeschlossen wurde, ist für uns Südtiroler sehr erfreulich, kann aber nicht im Sinne einer Corona Hilfe sein. Auch erscheint mir die erfreuliche Tatsache, dass in Südtirol die Staatshilfe und die Landeshilfe kumulierbar sind, sehr großzügig.

6) Miet- und Pachtbonus

Einen weitere erfreulichen Steuerbonus über 60% der Miet- und Pachtzahlungen für die Monate März 2020 bis Juni 2020 erhalten alle (!), welche Gebäude kommerziell gemietet oder Betriebe inklusive eines Gebäude gepachtet haben. Rechenbeispiel: Miete 1.000 pro Monat. Sie erhalten 60% von 4 Monate a Euro 1.000 somit Euro 2.400 Steuerbonus, dieser ist im Übrigen auch noch steuerfrei (!). Eigentlich könnte man sagen, dass Sie mehr als die Gesamtmiete zurückbekommen, da Sie 100% der Miete als Kosten geltend machen können (bei Irpef 23% + INPS 24%) + 60% steuerfreier Bonus. In Südtirol bekommen das nunmehr seit dem 11/08 alle Betriebe, da wie oben beschrieben 2018 der Vaia Sturm in Südtirol gewütet hat. Die Beurteilung überlasse ich diesmal Ihnen selbst (aber bitte sagt den Leuten, sie sollen zumindest mit dem gejammer aufhören). Betrifft auch saisonale Betriebe, die zum Teil in dieser Zeit sowieso zu gehabt hätten.

7) Aufwertung Anlagegüter mit 3% bzw. kostenlos bei Hotels

Anlagegüter können, wie bereits 2009 wiederum mit 3% aufgewertet werden. Diesmal können sogar einzelne Güter (ohne Bildung von homogenen Gruppen) aufgewertet werden und bereits ab 2021 abgeschrieben werden. Dies bietet sich gerade für Gebäude an, welche aufgrund eines sehr niedrigen Leasingrestwertes in den Büchern stehen, aber auch für alle Gebäude, welche schon lange im Eigentum sind. Besonders freut es mich auch, dass Photovoltaikanlagen neu aufgewertet werden können (die meisten befinden sich bereits in den letzten Abschreibungsjahren). Diese Aufwertungen werden wir Ihnen beim Bilanzgespräch ausführlich erörtern. Wir sind aber der Meinung, dass dies unbedingt gemacht werden sollte. Auch wenn man dafür bis 2022 Zeit haben sollte, so raten wir doch umgehend darauf zu reagieren. Hotels, welche in Form einer GmbH geführt werden, können kostenlos aufgewertet werden. Beurteilung: phantastische Möglichkeit zur Verbesserung des Eigenkapitals und der Vermeidung von Steuern auf Jahre.

8) Aufschub F24

Die diversen Aufschübe Ihrer Steuereinzahlungen haben wir des Öfteren berichtet. Eine einzelne Aufzählung erscheint mühsam und kann im Einzelfall besprochen werden. Grundsätzlich haben wir eher dazu tendiert, F24 einzuzahlen, da die Zahlungen nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben wurden.

9) Billige Darlehen vom Staat bzw. Land garantiert

Mit den meisten Kunden haben wir bereits die Möglichkeiten erörtert nunmehr im Zuge von Corona Darlehen und Leasing zu verlängern, bzw. neue vom Staat (über den Fondi di garanzia= max. 10 Jahre und max. 1,5 Mio. bei Zins 1,9%) oder Land (über Garfidi oder Confidi = max 2+4 Jahre, max. 1,5 Mio. bei Zins 1,96%) garantierte Kreditlinien zu eröffnen. Am Anfang von Corona wurden gerne die Euro 35.000 Darlehen genommen. Ihre Ansprechpartner bei Fragen: Torggler, Niederfringer, Platzer, Niederl .

10) Verlängerung Sabatini Förderung

Sie haben 2020 sowie 2021 die Möglichkeit, bei der Anschaffung von neuen Anlagegütern (Ausnahme Gebäude) die „Sabatini“ Förderung in Anspruch zu nehmen. Dabei bekommen Sie einen Zinsbeitrag, der im Normalfall Ihre Zinszahlung ausgleicht. Das Geld wird Ihnen für maximal 5 Jahre geliehen. Gilt auch für Landwirte. Unbedingt beantragen! Machen Sie sich für 2020 eine Investitionsplanung und suchen Sie frühzeitig an.

Ihr Ansprechpartner Philipp Niederfringer 0473/619422

11) Geschenke Sanierungsmaßnahmen 110% Ecobonus

Der Staat bezahlt Sie nunmehr sogar dafür, dass Sie Ihre erst- und/oder Zweit-Wohnung energetisch sanieren. Sie bekommen 110% (!) von den Sanierungskosten zurück. Nein das ist kein Schreibfehler! Zudem können Sie nunmehr dieses Steuerguthaben an die Bank oder Ihren Lieferanten weitergeben. Dafür bedarf es allerdings eines sogenannten Sichtvermerkes (Visto) eines Steuerberaters und eines Technikers. Diesen bekommen unsere Kunden von uns kostenlos! Unbedingt zu machen. Ihre Ansprechpartner Torggler, Niederfringer, Platzer, Niederl.

12) Verdoppelung der „welfare“ Quote in Bezug auf fringe benefits

Welfare Leistungen (z.B. Versicherungszahlungen) sind ab 2020 bis zu einem Betrag von Euro 516,46 (ex 258,23) Steuer- und Beitragsbefreit. Es informiert Sie Ihr Lohnbüro.

13) INPS Befreiung bei Umwandlung von befristeten in unbefristeten Arbeitsverträge

Zur Förderung von unbefristeten Arbeitsverträgen gewährt der Gesetzgeber eine INPS Befreiung für 6 Monate und einen Höchstbetrag von Euro 8.060. Beurteilung: nettes Geschenk, wenn man den Mitarbeiter eh in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen hätte. Könnte dazu führen, dass Unternehmer kurzfristige Familienmitglieder unbefristet anstellen?!. Es informiert Sie Ihr Lohnbüro.

Grundsätzlich empfiehlt es sich zur Abklärung der diversen „Corona“ Hilfen einen Termin mit Ihrem Lohnberater zu machen.

14) Abtretung der Umbaukosten von 50% , 65% und 90% an Bank und Lieferanten

Nunmehr können auch die anderen Steuerboni bei Umbauarbeiten an die Banken bzw. Lieferanten abgetreten werden. Unbedingt machen. Was ein anderer bezahlt, muss nicht mehr mühsam in 10 Jahren zurück gefordert werden.

15) Kostenlose PV Anlage + Wärmepumpe + Speicherbatterie + Autoladestation

Steuerservice Kunden bekommen für ihre Erst und/oder Zweitwohnung eine Photovoltaikanlage + Wärmepumpe + Speicherbatterie + Autoladestation kostenlos. Dies insofern ein Anspruch von 110% Steuerbonus besteht und solange der Vorrat reicht. Ihr Ansprechpartner Torggler, Niederl.

16) Bargeldhöchstgrenze Euro 2.000 ab 01/07/2020 – Euro 1.000 ab 01/01/2022

Ab 01/07/2020 wird die Zahlung mit Bargeld von Euro 3.000 auf Euro 2.000 reduziert. Wir bitten Sie daher, diese Grenze sehr genau einzuhalten, da wir leider vom Gesetzgeber gezwungen sind, Überschreitungen der Agentur der Einnahmen zu melden. Der Steuergesetzgeber hat uns zum Handlanger gemacht. Unsere Strafe bei unterlassener Meldung macht bis zu 40% der Bargeldzahlung aus. Ihre Strafe beläuft sich dagegen „nur“ auf 2% und 10%. Ich hoffe Sie haben Verständnis, dass wir eine Überschreitung melden müssen und werden.

17) 30% Steuerbonus auf Bankspesen bei Bezahlung mit Karte ab 01/07/2020

Um Bargeldzahlungen weiter zu reduzieren, hat der Steuergesetzgeber einen Steuerbonus von 30% der Bankspesen zum 01/07/2020 für Betriebe unter einem Umsatz von Euro 400.000 eingeführt. Dies könnte für diejenigen von Vorteil sein, deren Kunden schon heute sehr viel mit Karte zahlen. Wie genau dieser Bonus errechnet wird, ist bis dato nicht bekannt. Grundsätzlich ist natürlich anzunehmen, dass dieser Bonus so lange aufrecht bleibt, bis wir uns an das Zahlen mit Karte gewöhnt haben. Fazit: In Südtirol eher ein Vorteil, weil sehr viele Leute eh schon mit Karte zahlen und sich der Staat somit an den Bankspesen beteiligt.

18) Möglichkeit des Verkaufes des trimestralen IVA Guthabens

Seit 01/01/2020 könnten Betriebe, welche chronisch IVA Guthaben haben und die Liquidität benötigen, dieses Guthaben an die Bank verkaufen. Es gilt zu befürchten, dass die Banken das Guthaben nur von Betrieben kaufen werden, welche eh bereits genügend Liquidität haben und das Guthaben von „schwachen“ Betrieben nicht übernehmen werden. Fazit: Mal schauen wie die Banken damit umgehen.

19) Essensgutscheine

Ab 01/01/2020 wird der Essensgutscheinbetrag, der nicht der Lohnsteuer unterworfen ist und Ihrem Lohnbüro mitgeteilt werden müsste, bei elektronischen Essensgutscheinen mit Karte von Euro 7 auf Euro 8 erhöht. Gleichzeitig werden die Essensgutscheine in Papierform von Euro 5 auf Euro 4 reduziert. Grundsätzlich bietet es sich immer an, Mensaersatzverträge zu machen. Ich finde diese Beträge etwas beschämend. Ich glaube kaum, dass man heutzutage ein vernünftiges vollwertiges Essen für Euro 8 bekommt und umgekehrt, ist es für einen Arbeitgeber schwierig, vom Mitarbeiter zu verlangen, dass er die paar Euro aus der eigenen Tasche drauf zahlt. Dies gilt natürlich nicht für Außendienstmitarbeiter, welche entweder über eine Außendienstzulage oder durch Abgabe der Spesen die Beträge zurückerstattet bekommen.

20) Absetzbarkeit der GIS auf 50% (vormalig 30%)

Der Steuergesetzgeber hat nunmehr die steuerliche Abziehbarkeit von 30 % auf 50 % erhöht. Grundsätzlich ein zu begrüßender Schritt, aber meines Erachtens nicht konsequent genug, weil es nicht verständlich ist, warum diese Gemeindkosten (welche eigentlich eine Umverteilung der Kosten der Gemeinden darstellen) steuerlich nicht ganz absetzbar sind. Gerade für ein großes Hotel oder große Produktionsstätte sind damit nicht unerhebliche Steuern und Sozialabgaben verbunden. Man bezahlt somit Steuern auf 50% des nichtabziehbaren Teils der Gemeindesteuer.

21) Bonus 90% auf das Malen und Herrichten von Außenfassaden in Wohnbauzonen A + B

Dieses Gesetz wurde in den letzten Monaten mehr als alle anderen in den Medien diskutiert. Laufend gab es andere Vorschläge. Kurzfristig ging man auch davon aus, dass es gar nicht in Kraft tritt. Im letzten Moment wurde nun beschlossen, die Maßnahmen auf Gebäude in den Wohnbauzonen A und B zu beschränken. Wie der Gesetzgeber gerade auf 90% kommt bleibt mir ein Rätsel, da die ordentliche Instandhaltung von Fassaden bisher von der Wiedergewinnung ohne energetische Sanierung ganz ausgenommen war. Ich gehe mal davon aus, dass in Rom die gleichen Leute am Werk waren, welche für Ballungsgebiete die „cedolare secca“ von 10% auf Mieteinnahmen eingeführt haben. Nunmehr müssen Vermieter in den Ballungszentren (wo die Mieten vergleichsweise sehr hoch sind!) weniger besteuern und bekommen für einfache Sanierungsarbeiten einen Steuerbonus von 90% (!). Natürlich rate ich Ihnen, sofort Kontakt mit Ihrer Malerfirma aufzunehmen und über die möglichen Arbeiten zu reden. Billiger bekommen Sie das nie mehr. Sichern Sie sich einen vernünftigen Preis bei den 2020 wahrscheinlich voll ausgelasteten Malerfirmen.

22) Wiedergewinnungsarbeiten 50% und energetische Sanierung 65%

Wiederum wurde das Gesetz für 2020 verlängert. Ich weise im Speziellen darauf hin, dass es gerade betrieblich sehr interessant ist, eine energetische Sanierung vorzunehmen, da Sie zum einen die steuerliche Abschreibung und zum anderen den Steuerbonus von 65% mitnehmen können. Energetische Sanierung kostet Sie somit nur kurzfristig Liquidität, aber langfristig (10 Jahre) nichts. Private können für die PV Anlagen den Steuerbonus von 50% mitnehmen. Ich erinnere auch daran, dass Privatpersonen bei den Wiedergewinnungsarbeiten zudem einen Steuerbonus von 50% für Möbel und Einrichtung (max. Investition Euro 10.000) erhalten. Ihr Buchhalter informiert Sie gerne. Wäre echt mal wünschenswert, dass der Gesetzgeber das Gesetz nicht jedes Jahr im letzten Moment verlängert (seit nunmehr 12 Jahren!) und dabei alle verrückt macht, sondern eine endgültige Fälligkeit vorsehen würde.

23) Wiedereinführung der ACE, rückwirkende Abschaffung der „Mini IRES“

...und der Verstand hat doch gesiegt! Die von mir sehr geliebte „ACE“ wurde wieder rückwirkend eingeführt und die unsinnige „Mini Ires“, deren Berechnung definitiv zu kompliziert war, wurde wieder abgeschafft (Halleluja). Somit ist die Mini IRES eigentlich nie in Kraft getreten und die ACE nie abgeschafft worden. Die ACE konnten wir die letzten 9 Jahre anwenden und hat dies vielen Betrieben zu einem beachtlichen steuerfreien Eigenkapitalaufbau verholfen. Im Normalfall haben Sie von diesem Vorteil nur bedingt was mitbekommen, da wir für Sie die Förderung direkt in Ihrer Steuererklärung abgewickelt haben. Ein kleiner Wehrmutstropfen bleibt aber, da die ACE nur noch 1,3% der Eigenkapitalzuwächse beträgt (waren schon mal 4%).

24) Steuerguthaben für elektrische Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge und Elektroladestationen

Für elektrisch angetriebene Fahrzeuge ist ein Skonto von Euro 1.500 bis 6.000 vorgesehen. Dies betrifft Fahrzeuge der Kategorie M1 bis zu einem Wert von maximal Euro 50.000 inkl. MwSt. Für Ladestationen gibt es einen Steuerbonus bis Euro 3.000. Zudem sieht das Land Südtirol weitere Förderungen vor. Leider ändern sich die Auflagen so schnell, dass wir Sie ersuchen müssen, sich bei Ihrem Autohändler des Vertrauens selbst zu informieren. Wichtig ist nur, dass Sie die Förderungen beim Kauf eines Neuwagens im Auge behalten und gegebenenfalls in Ihre Berechnung miteinfließen lassen.

25) Fringe Benefit für Firmenfahrzeuge

Auch dieser Punkt wurde in den Medien sehr heftig diskutiert. Zuerst ganz abgeschafft und nun sehr sanft verändert und dem CO² Ausstoß angepasst. Für Verträge bis zum 30/06/2020 bleibt alles beim Alten. Ab dem 01/07/2020 gilt die neue Staffelung. Bis 160 g/km weiterhin 30% x 15.000 KM x ACI Tarif. Von 160g/km bis 190/km 40% x 15.000 KM x ACI Tarif (ab 2021 50%). Über 190g/km 50% x 15.000 KM x ACI Tarif (ab 2021 60%). Grundsätzlich eine gute Idee, aber ich glaube, dass diese komplizierte Regelung das Jahr 2020 kaum überstehen wird.

26) Verlängerung des „Gartenbonus“ (bonus verde)

Im letzten Moment wurde mit dem Gesetz „Milleproroghe“ auch der „Gartenbonus“ um ein Jahr verlängert. Max. 36% von Euro 5.000 für außerordentliche Gartenarbeiten. Es informiert Sie Ihr Buchhalter.

27) Einführung eines Steuerbonus für Landwirte, Agriturismo und Kleinstunternehmer mit Pauschalsystem

Des einen Leid ist oft des anderen Freud. Dadurch, dass die Superabschreibung als Kostenfaktor abgeschafft wurde und durch eine Steuergutschrift für Investitionen von 6% (aufzuteilen auf 5 Jahre) ersetzt wurde, kommen die Landwirte und sogar die Kleinstunternehmer mit Pauschalsystem „Forfettari“ zu einer unerwarteten und vielleicht gar nicht mal vom Steuergesetzgeber so gewollten Steuergutschrift. Für die Kleinstunternehmer ist dabei der Vorteil eher marginal, da diese wohl eher kaum größere Investitionen vornehmen. Bei Landwirten und Urlaub auf dem Bauernhof, auch Buschenschank, ist dieser Bonus mit der Sabatini Förderung kumulierbar. Nutzen Sie diese Chance.

Ihr Ansprechpartner: Ihr Buchhalter

28) Einführung eines neuen Autoversicherungssystems

2020 haben Sie die Möglichkeit, neue Autoversicherungstarife für Ihre auf dem Familienbogen aufscheinenden Familienmitglieder, zu bekommen. Es scheint, dass die tiefste Bonus-Malus-Klasse auf alle oder einige Familienmitglieder angewandt werden muss. Leider ist das Gesetz zurzeit noch so unklar, dass wir Sie bitten müssen, mit Ihrer Versicherung bzw. Broker selbst Kontakt aufzunehmen. Laut Berechnungen sind durchaus Einsparungen bis zu 50% möglich. Im Umkehrschluss gehe ich dann natürlich von einer Erhöhung der Tarife für die ganzen anderen Versicherten aus. Somit ist davon auszugehen, dass sich alle Versicherungen nach außen aufregen und nach innen freuen werden, da wir sicher sein können, dass die Erhöhungen im Normalfall den Ausfall mehr als kompensieren sollten. Ein Schelm, der Böses denkt.

29) Bonus Fortbildung 4.0 Steuerbonus 50%

Für Fortbildungskosten für Mitarbeiter für technologischen Fortschritt, sowie für Forschung und Entwicklung wird ein Steuerbonus von bis zu 50% gewährt.

Ihr Ansprechpartner: Ihr Lohnbüro/Dr. Torggler Martin

30) Sport Bonus

Für Zahlungen (Spenden) von Privaten an öffentlichen Sporteinrichtungen erhält man einen Steuerbonus (auf 3 Jahren aufzuteilen) von 65% auf maximal 20% der eigenen Steuergrundlage. Betriebe können maximal 10% vom Jahresgewinn spenden. Ich finde diesen Sport Bonus zum einen natürlich sehr positiv zum anderen finde ich es aber schade, dass es eine solche Regelung nicht für andere soziale oder karitative Einrichtungen gibt. Für den Bau des neuen Fußballstadions in Mailand aber sicher sehr zielführend ☺.

31) IRAP + IRPEF Befreiung für Landwirte

Auch 2020 bleiben die Landwirte für landwirtschaftliche Gewinne IRAP + IRPEF befreit. Über die steuerliche Gerechtigkeit dieser Befreiung ließe sich hervorragend diskutieren.

32) Tierarztspesen

Tierarztspesen können nunmehr bis zu einem Betrag von Euro 500 (vormalig Euro 387,34) mit 19% in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

33) Bonus Neugeborene 2020

Eltern von 2020 geborene Kinder bekommen eine „Produktionsprämie“ von Euro 800. Auch gibt es einige andere gestaffelte Förderungen bzw. Freibeträge. Es informiert Sie Ihr Lohnbüro oder jedes Patronat.

Studenten mit abgeschlossenem Studium oder Personen, welche seit zwei Jahren in einer hohen Position im Ausland gearbeitet haben, bekommen bei einer Rückkehr nach Italien die Möglichkeit, für 10 Jahre nur 30% ihres Einkommens zu versteuern. Dabei sollten besonders Studenten schauen, dass sie sich früh genug ins AIRE-Register eintragen lassen und in den letzten 2 Jahren ja nicht in Italien (auch nicht Stages) arbeiten. Dies gilt auch unter bestimmten Umständen für andere EG Bürger, welche nach Italien kommen. Sollten Sie oder Ihre Kinder sich diesbezüglich angesprochen fühlen, so setzen Sie sich bitte mit Herrn Gruber Jonas oder Herrn Götsch Fabian in Verbindung. Die Parameter sind leider zu kompliziert, um sie in zwei Zeilen darzustellen.

34) Andere Förderung (kurz angeschnitten)

Wir werden Ihnen kurz einige weitere Förderungen mitteilen. Gerne vertiefen wir konkrete Fragen in einem persönlichen Gespräch. Leider fehlen bei den meisten dieser Steuerguthaben die konkreten Durchführungsbestimmungen.

- Steuerbonus für Messen
- Kulturscheck Euro 500 für 18 Jährige
- Verlängerung der Sozialabgabenreduzierung bei Anstellung von unter 35 Jährigen
- Verlängerung der Sozialabgabenreduzierung bei Lehrlingen
- Förderung von Frauensport durch Reduzierung der Sozialabgaben
- Steuerbonus für Fahrzeuge der Kategorie M2 oder M3 für den Personentransport (Autobusse) von Euro 4.000 bis 40.000
- Steuerbonus für die statische Überwachung von Gebäuden

- Steuerbonus für Landwirte, welche in Software Industrie 4.0 investieren
- Zusätzlicher Babybonus für Kinder die 2020 geboren werden von Euro 960 bis Euro 1.920. Vielleicht sollte der Steuergesetzgeber in Betracht ziehen, dass die Lieferzeiten im Normalfall 9 Monate dauern und somit eine Förderung eher auf 2021 zielen sollte. Ansonsten verpufft der gewünschte Effekt und ist mehr ein Steuergeschenk.
- Bonus Kinderhort Euro 1.000 bis Euro 1.500 für Kinder unter 3 Jahren
- Steuerbonus für den Besuch von Musikschulen; Steuerabzug von Euro 1.000

Markteinschätzung

Wiederum erinnere ich Sie daran, Ihre K/K Kredite unbedingt in Darlehen umzuwandeln. Bei dem gegenwärtigen Zinsniveau und den relativ hohen Spesen der Kreditbereitstellungsprovision auf das Ausleihungsvolumen, macht es für Sie mehr Sinn, das Geld im Plus auf dem Konto liegen zu lassen und auf den K/K Kredit ganz zu verzichten. Zurzeit ist der Euribor bis auf 6 Monate negativ. Sie sollten Ihr Geld um unter 2,5% bekommen. Für Erstwohnungskredite werden die Darlehen bereits zwischen 0,8 und 1,5% angeboten. Persönlich gehe ich davon aus, dass es 2020-2021 zu keinem Zinsschritt von Seiten der EZB kommen wird. Auch dürfte es in der gegenwärtigen Verschuldungssituation der diversen südeuropäischen Staaten schwierig werden, in den kommenden Jahren die Zinsen wesentlich zu erhöhen. Auch sollten Sie sich über Fixzinssätze Gedanken machen, da auch der 10 jährige IRS bei Null liegt. Ein Szenario wie in Japan mit einem sehr geringen Zinsniveau über Jahrzehnte sehe ich als wahrscheinlicher an.

Sollten Sie meinem Tipp gefolgt sein und Gold und Silber (auch physisch und über Ihre Betriebe) stufenweise erworben haben, so sollten Sie jetzt einen satten Gewinn von ca. 70 % eingestrichen haben. Mittelfristig gehe ich davon aus, dass ein Einstieg beim gegenwärtigen Preisniveau nunmehr aber mehr Risiken als Chancen bietet. Das gegenwärtige Preisniveau bei Gold liegt bei ca. USD 1.960 je Unze (1.050 bei meinen ersten Rundschreiben) bzw. bei 27 USD für eine Unze Silber (13 USD bei meinem ersten Rundschreiben). Grundsätzlich sehe ich physischen Anlagen in Edelmetallen rein zur Streuung Ihres Kapitals und als dessen Sicherstellung als „ultima ratio“. Gerne könnten Sie jetzt auch mal „Kasse“ machen und sich von einem Teil Ihrer Edelmetalle trennen. Anlagetechnisch getraue ich mich derzeit gar nichts mehr zu sagen... außer vielleicht „Streuen“ und diversifizieren. Dies sind ausdrücklich keine Kaufempfehlungen, sondern spiegeln meine persönliche Markteinschätzung wieder! Ihr Ansprechpartner: Torggler Herbert und Torggler Martin

**Ich hoffe, Sie haben einige interessante Punkte in diesem Rundschreiben gefunden.
Mein Team und ich freuen uns schon auf Ihr Feedback.**

Ihr **Steuerservice** Team